



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 09.02.2026, 11:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hamborn, Blatt 1378,

BV lfd. Nr. 30

Gemarkung Hamborn, Flur 22, Flurstück 803, Gebäude- und Freifläche, Barbarastr. 63,65,67,72, Schwester-Eutymia-Straße, Größe: 15.199 m²

Grundbuch von Hamborn Blatt 1378

Gemarkung Hamborn, Flur 22, Flurstück 803, Gebäude- und Freifläche, Barbarastraße 63, 65, 67, 72, Schwester-Eutymia-Straße, Größe: 15199 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Brachliegendes mit den ehemaligen baulichen Anlagen des St. Barbara-Hospitals bebaute Grundstück in 47167 Duisburg-Neumühl, Barbarastr. 63, 65, 67, 72, Schwester-Eutymia-Straße

Bei dem Wertermittlungsobjekt handelt es sich um ein brachliegendes, mit den ehemaligen baulichen Anlagen des St. Barbara-Hospitals bebautes Grundstück im Ortsteil Neumühl des Stadtbezirks Hamborn, östlich der Barbarastraße und nördlich der Gartenstraße.

Die nicht überbaute Grundstücksfläche ist brachliegend und weist überwiegend einen verwilderten Strauch- und Baumbewuchs auf. Teilflächen sind befestigt und dienen als Zufahrten bzw. Stellplatzflächen. Den aufstehenden Gebäuden ist keine wirtschaftliche Restnutzungsdauer mehr beizumessen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

569.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.